

Informationen zum Datenschutz für Unterhaltspflichtige im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Diese Informationen dienen der Transparenz, wie das Jobcenter Ingolstadt mit personenbezogenen Daten von Unterhaltspflichtigen umgeht. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Stadt Ingolstadt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt.

2. Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Ingolstadt, Herrn Jürgen Löffler, erreichen Sie unter der Postanschrift: Stadt Ingolstadt, Datenschutzbeauftragter, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutz@ingolstadt.de

3. Verarbeitungszwecke

Gesetzliche Aufgabenerledigung

Das Jobcenter Ingolstadt verarbeitet Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung und die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen, der Geltendmachung von gesetzlichen Anspruchsübergängen insbesondere bei bestehender Unterhaltspflicht oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter Ingolstadt stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO i.V.m. §§ 67 ff SGB X, SGB III, SGB II sowie auf spezialgesetzliche Regelungen. Zur Prüfung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sind insbesondere § 33 SGB II, sowie die §§ 1361 Abs. 4 Satz 1, 1580, 1605 und 1615I Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einschlägig.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom Jobcenter verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind beispielsweise:

Aktenzeichen, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit

Das sind beispielsweise:

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu weiteren Unterhaltsverpflichtungen, Daten zu eigenen Unterhaltsansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

c) Daten des Forderungseinzuges

Das sind beispielsweise die Finanzadresse, das Kassenzichen der Forderung, der Verwendungszweck der Forderung.

d) Forschungs- und Statistikdaten

Im Rahmen der Gesetze werden Daten u.a. zu Statistikzwecken, laufenden Berichterstattungen und der Wirkungsforschung verarbeitet.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die vorgenannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Finanzämter, Justizvollzugsanstalten, Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter (Jugendamt, Rechtsamt, Stadtkasse), Einwohnermeldebehörden, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesamt für Justiz, Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), Drittschuldner, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF).

7. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Ist eine Forderung des Jobcenters Ingolstadt (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

8. Betroffenenrechte

a) Auskunft

Jedermann hat das Recht, vom Jobcenter eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b) Berichtigung/Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die vom Jobcenter verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen zu berücksichtigen sind.

9. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

10. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstr. 18, 80538 München zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

11. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer jemanden, der Leistungen nach dem SGB II bezieht, zu Leistungen (Unterhalt) verpflichtet ist, die geeignet sind die Leistungen nach dem SGB II auszuschließen oder zu mindern, hat dem Jobcenter auf Verlangen hierüber sowie über damit in Zusammenhang stehendes Einkommen und Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung finden die §§ 1361 Abs. 4 Satz 4, 1580, 1605 Abs. 1 und § 1615I Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungserheblichen Unterlagen und die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 33 Abs. 1 und 4 SGB II i.V.m. § 1605 Abs. 1 BGB sowie aus § 60 Abs. 2 SGB II. Sollte der Mitwirkungs-/Auskunftspflicht nicht nachgekommen werden, kann ein Zwangsgeld festgesetzt und außerdem ein Bußgeldverfahren eingeleitet bzw. ein Antrag auf Erteilung der Auskunft beim Familiengericht gestellt werden.

12. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Das Jobcenter kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertragsärzte, Maßnahme-/Bildungsträger etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

13. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 3 genannten Zwecken zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.